



Luxemburg, 22 März 2002

PRESSEMITTEILUNG 05/02

Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-3/01 *Alda Viggósdóttir v. Íslandspósttir hf.*

In einer Vorlageentscheidung vom heutigen Tag urteilte der EFTA-Gerichtshof, dass die Umwandlung einer staatlichen Einheit - wie der Isländische Post- und Telekommunikationsverwaltung - in eine im Staatseigentum stehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Betriebsübergang i.S. der Betriebsübergangsrichtlinie 77/187/EWG darstellen kann.

Die Klägerin im nationalen Anlassfall war bei der Isländischen Post- und Telekommunikationsverwaltung angestellt und arbeitete anschliessend auch für die Nachfolgegesellschaft. Strittig war, ob sie bei der Beendigung des Arbeitsvertrags ihre in diesem Zusammenhang erworbenen Rechte nach dem Betriebsübergang weiterhin genießt.

Grundsätzlich behält ein Arbeitnehmer auch nach einem Betriebsübergang seine Rechte nach nationalem Arbeitsrecht. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht, wenn der Arbeitnehmer öffentlichrechtlichen Entlassungsschutz genießt.

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass der Arbeitnehmer auf seine Rechte im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang nicht verzichten kann.

Der Volltext des Urteils befindet sich im Internet: www.efta.int.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument.